

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Bestellung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Zwischen

**der Stadt Borgholzhausen  
der Stadt Halle (Westf.)  
der Gemeinde Langenberg  
der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock  
der Gemeinde Steinhagen  
der Stadt Versmold  
- zweckverbandsangehörige Städte und Gemeinden -**

und

**dem Zweckverband INFOKOM Gütersloh**

wird gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 (SGV NRW 202) in der zurzeit geltenden Fassung und § 32 a des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. 6.2000 (SGV NRW 20061) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

### **§ 1**

Der Zweckverband Infokom verpflichtet sich gemäß § 32 a Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW -) aus den Reihen seiner Beamten die Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten und eines Vertreters für sich selbst und die oben aufgeführten Städten und Gemeinden durchzuführen. Der gemeinsame behördliche Datenschutzbeauftragte nimmt die Aufgabe mandatierend (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2, Satz 2 GkG NRW) wahr. Die Aufgabe wird 100 % der Arbeitszeit des Datenschutzbeauftragten ausmachen, d.h., es werden daneben keine anderen Aufgaben für den Zweckverband ausgeführt.

Der von den oben aufgeführten Städten und Gemeinden nach § 32 a Abs. 1 Satz 1 DSG NRW zu bestellende behördliche Datenschutzbeauftragte und ein Stellvertreter werden durch einen zentralen örtlichen Ansprechpartner in der Verwaltung der zweckverbandsangehörigen Stadt oder Gemeinde unterstützt.

### **§ 2**

Die Rechte und Pflichten des behördlichen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters ergeben sich aus § 32 a DSG NRW. Nähere Einzelheiten werden in einer gesonderten und gemeinsam abgestimmten Dienstanweisung mit den oben aufgeführten Stadt oder Gemeinde festgelegt.

### **§ 3**

Die oben aufgeführten Städte und Gemeinden erstatten dem Zweckverband Infokom Gütersloh die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten im Rahmen einer festgelegten Umlage. Die Umlage besteht aus einem Sockelbetrag und einem nach der Einwohnerzahl bemessenen Betrag.

Mit dem Anteil an der festgelegten Umlage sind die Personalkosten, die Arbeitsplatzkosten und die Verwaltungsgemeinkosten abgegolten. Eine gesonderte Abrechnung erfolgt nicht.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, erstmals jedoch nach zwei Jahren.

§ 5

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft.

Borgholzhausen, den 18.9.2014  
Stadt Borgholzhausen  
Der Bürgermeister

i.V.: 

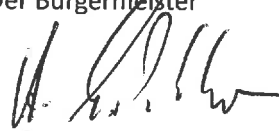
Halle (Westf.), den 18.9.2014  
Stadt Halle (Westf.)  
Die Bürgermeisterin

J.A. 

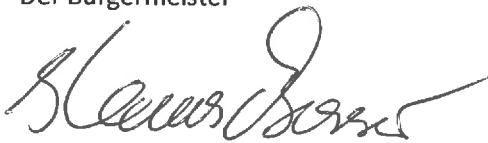
Langenberg, den 18.9.2014  
Gemeinde Langenberg  
Die Bürgermeisterin

i.V.: 

Schloß Holte-Stukenbrock, den ~~18.9.2014~~ 01.10.14  
Stadt Schloß- Holte-Stukenbrock  
Der Bürgermeister



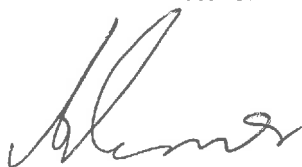
Steinhagen, den 18.9.2014  
Gemeinde Steinhagen  
Der Bürgermeister



Versmold, den 18.9.2014  
Stadt Versmold  
Der Bürgermeister



Gütersloh, den 18.9.2014  
Zweckverband INFOKOM Gütersloh  
Der Verbandsvorsteher



Gütersloh, den 18.9.2014  
Zweckverband INFOKOM Gütersloh  
Der Verbandsvorsteher

